

II- 3140 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
 7. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Zl. 4090-Pr.2/1969

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

Wien 9. Jänner 1970

1446 /A.B. A-1015  
 zu 1448 /J.  
 Präs. am 9. Jan. 1970

An die  
 Kanzlei des Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Parlament  
W i e n 1.

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Scrinzi und Genossen vom 19. November 1969, Z. 1448/J, betr. Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen für die Gewährung eines ao. Ruhegenusses an Offiziere des Ersten Weltkrieges, beehre ich mich mitzuteilen, daß das Bundesministerium für Finanzen mit den im Jahre 1965 erstellten Richtlinien lediglich den Rahmen abgesteckt hat, innerhalb dessen es bereit ist, Anträgen des Bundesministeriums für Landesverteidigung auf Bewilligung von ao. Versorgungsgenüssen für nach dem Weltkrieg 1914/1918 abgefertigte Berufsmilitärpersonen bzw. ihre Hinterbliebenen zuzustimmen.

Nach diesen Richtlinien stimmt das Bundesministerium für Finanzen derartigen Anträgen des Bundesministeriums für Landesverteidigung unter folgenden Voraussetzungen zu:

Die Berufsmilitärperson muß

1. bereits zu Beginn des Weltkrieges 1914/1918 Berufsmilitärperson oder zumindest Frequentant einer Militärakademie oder Kadettenschule gewesen sein;
2. im Zeitpunkt des Ausscheidens eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare (ruhegenußfähige) Dienstzeit von mindestens 10 Jahren aufweisen;
3. berücksichtigungswürdig sein. Berücksichtigungswürdigkeit wird dann angenommen, wenn das Gesamteinkommen des Gnadensversorgungswerbers das Dreifache des Mindestsatzes im Sinne des § 26 Pensionsgesetz 1965, BGBl.Nr.340, nicht erreicht.

Es darf darauf hingewiesen werden, daß schon vor Erstellung dieser Richtlinien seit dem Jahre 1956 Richtlinien betreffend Anträge auf Bewilligung von ao. Versorgungsgenüssen für nach dem Weltkrieg 1914/1918 abgefertigte Berufsmilitärpersonen bzw.

ihre Hinterbliebenen bestanden haben, die vom Bundesministerium für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erstellt worden waren. Diese früheren Richtlinien unterschieden sich von den vorangeführten Richtlinien lediglich dadurch, daß der Begriff der "Berücksichtigungswürdigkeit" weniger großzügig auszulegen war.

Die Frage der gnadenweisen Versorgung der nach dem Weltkrieg 1914/1918 gegen Abfertigung ausgeschiedenen Berufsmilitärpersonen ist viele Jahre hindurch vor allem deshalb ein strittiges Problem gewesen, weil diese Berufsmilitärpersonen in vielen Fällen zur Zeit ihres Ausscheidens in jüngeren Jahren standen und daher eine nur sehr kurze Dienstzeit aufzuweisen hatten, sodaß hinsichtlich der Dauer der Dienstleistung zwischen Berufsmilitärpersonen und Reservisten bzw. Wehrdienstpflichtigen gleichen Alters praktisch kein Unterschied bestand, weshalb die Bevorzugung der Berufsmilitärpersonen durch Erwirkung von ao. Versorgungsgenüssen bedenklich erschien. Lediglich bei jenen abgefertigten Berufsmilitärpersonen erschien es noch vertretbar, ao. Versorgungsgenüsse zu erwirken, die bereits zu Beginn des Weltkrieges 1914/1918 Berufsmilitärpersonen waren, weil bei diesen - aber auch nur bei diesen - unterstellt werden konnte, daß sie durch den Ausgang des Krieges aus ihrer militärischen Berufslaufbahn herausgerissen wurden. Aus diesem Grund wurde der Personenkreis in den im Jahre 1965 erstellten Richtlinien - wie schon in den früheren Richtlinien - ausschließlich auf diese Berufsmilitärpersonen beschränkt.

Eine Ausweitung der Richtlinien auf abgefertigte Berufsmilitärpersonen, die erst nach Beginn des Weltkrieges 1914/1918 Berufsmilitärpersonen geworden sind, kann daher aus grundsätzlichen Erwägungen nicht ins Auge gefaßt werden.

Beigefügt sei noch, daß sich die Österreichische Präsidentschaftskanzlei anlässlich einer im Vorjahr stattgefundenen Besprechung betreffend die Stellung von Anträgen auf Bewilligung von ao. Versorgungsgenüssen für abgefertigte Berufsmilitärpersonen bzw. ihrer Hinterbliebenen gegen jede Lockerung (Verbesserung) der ohnehin großzügigen Richtlinien ausgesprochen hat.

Der Bundesminister:

